



BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Stadtgemeinde Pinkafeld
Hauptplatz 1
7423 Pinkafeld

Oberwart, am 28.03.2024
Sachb.: Johannes Gossy
Tel.: +43 57 600-4508
Fax: +43 57 600-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: 2023-014.461-1/3

OE: BHOW-NW

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: Stadtgemeinde Pinkafeld,
Errichtung von 4 Flutlichtern, Fangzaunes und Neuerrichtung diverser
Werbetafeln in der KG Pinkafeld
baubehördliches Verfahren
Kundmachung**

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Pinkafeld, 7423 Pinkafeld, Rathaus, Hauptplatz 1, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart um die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung von 4 Flutlichtern, eines Fangzaunes und der Neuerrichtung diverser Werbetafeln auf den Grundstücken Nr. 8329 und 8332 der KG Pinkafeld angesucht.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberwart auf Grund der §§ 3, 17, 18 und 21 des Bgld. Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 129/2019, i.V.m. der Bauverordnung, LGBl. Nr. 11/1998, und der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 19.05.1998, LGBl. Nr. 42/1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Pinkafeld aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Oberwart übertragen worden ist, und §§ 40 bis 44 AVG, eine am

Montag, dem 29. April 2024 mit Beginn um 09:00 Uhr

Eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum vorangeführten Zeitpunkt im **Gemeindeamt 7423 Pinkafeld, Rathaus, Hauptplatz 1.**

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Gemeindeamt Pinkafeld und bei der ho. Behörde während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Die Beteiligten und Parteien werden eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Antragsteller bzw. dessen Vertreter die Verhandlung versäumt, diese in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden kann. Sollte aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub) die Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich sein, wird ersucht, dies der ho. Behörde mitzuteilen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der ho. Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Hierbei ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ergeht an:

- 1) Stadtgemeinde Pinkafeld, Hauptplatz 1, 7423 Pinkafeld
- 2) DI Philipp Pfeiffer-Semmler, Sinnersdorf 21, 7423 Sinnersdorf
- 3) Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Hauptreferat Bau- und Umwelttechnik, z. H. Hrn. Ing. Jürgen Seidl, Technologiezentrum, Werner von Siemensstraße 1, 7343 Neutal
- 4) Landesumweltschutz Burgenland, z.Hd. Herrn Dr. Josef Giefing, Thomas-Alva-Edison-Straße 2, 7000 Eisenstadt
- 5) Amt der Burgenländischen Landesregierung, HR Wasserwirtschaft - Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, z.Hd. Mario Weber, Wiener Straße 53, 7400 Oberwart

Für den Bezirkshauptmann:
Johannes Gossy



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>